

Der Ministerialbeauftragte

für die Gymnasien
in Oberbayern - Ost



Der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Obb.-Ost
Regerplatz 1, 81541 München

Merkblatt

**Besondere Prüfung 2009
für Schülerinnen und Schüler
der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums**

Inhaltsverzeichnis

1	Zulassung und Meldung	1
2	Prüfungsfächer, Aufgabenstellung und zugelassene Hilfsmittel	2
3	Durchführung	3
4	Korrektur der Prüfungsaufgaben	3
5	Prüfungsergebnis / Verhinderungsgründe	3
6	Vorläufiger Besuch der Fachoberschule	4
7	Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung	4

Rechtsgrundlage der Besonderen Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ist Art. 25 BayEUG in Verbindung mit § 98 GSO (veröffentlicht am 23.01.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.08.2008).

1 Zulassung und Meldung

Zur Besonderen Prüfung können zugelassen werden:

- a) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, für die wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben (§ 98 Abs. 1 GSO).
- b) Wiederholungsschüler der Jahrgangsstufe 10, welche die Besondere Prüfung bereits einmal ohne Erfolg abgelegt haben und erneut die unter Buchstabe a) genannten Bedingungen erfüllen (§ 98 Abs. 7 GSO).

Gemäß § 98 Abs. 2 GSO kann die Besondere Prüfung nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums abgelegt werden.

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler stellen den Zulassungsantrag bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 98 Abs. 3 Satz 2 GSO). Die Schulleiter überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheiden gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung. Die Prüfungsteilnehmer bzw. ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten von der prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid.

2 Prüfungsfächer, Aufgabenstellung und zugelassene Hilfsmittel

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist (§ 98 Abs. 5 GSO).

Die Aufgaben werden nach § 98 Abs. 4 Satz 3 GSO zentral für ganz Bayern unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erstellt.

Die Prüfung im Fach **Deutsch** besteht aus

- einer Erörterung oder
- der Erschließung eines poetischen Textes oder
- der Analyse eines nichtpoetischen Textes

jeweils mit Gliederung. Den Schülerinnen und Schülern wird dazu je ein Thema zur Wahl gestellt.

Die Prüfung im Fach **Mathematik** umfasst mehrere (unterschiedliche) Teilaufgaben. Aufgrund des Vorbildcharakters zentral gestellter Prüfungen für alle Leistungserhebungen wird bei der Aufgabenerstellung auf eine angemessene Berücksichtigung der neuen Aufgabenkultur im Mathematikunterricht geachtet.

Die Prüfung in den Fremdsprachen **Englisch** und **Französisch** besteht aus einer schriftlichen Textaufgabe einschließlich Sprachmittlung in das Deutsche, in der Fremdsprache **Latein** aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltexts (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 150 Wörtern) in das Deutsche. Bei einer sonstigen abweichenden Fremdsprache (§ 43 Abs. 3 GSO) besteht die Prüfung aus einer Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache.

Bei der Besonderen Prüfung sind gemäß KMBek. vom 10.06.2008 Nr. VI.9-5S5500-6.6775 (KWMBI Nr. 14/2008) folgende Hilfsmittel zugelassen:

Deutsch: Ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt.

Mathematik: Ein netzunabhängiger elektronischer Taschenrechner und die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe. Programmierbare Taschenrechner sind nicht zugelassen. Eine Formelsammlung darf nicht verwendet werden. Stochastische Tabellen sind nicht erforderlich.

Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch):
Ein ein- und zweisprachiges Wörterbuch.

Latein: Ein vom Staatsministerium genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch.
Als zugelassene Wörterbücher für das Fach Latein gelten gemäß KMS vom 19.03.2009 Nr. VI.3-S5503-6.26130:

- Heinichen, Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch, 10. Auflage / Unveränderter Neudruck (zuletzt Stuttgart 1993);
- Langenscheidts Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch, bearbeitet v. E. Pertsch auf der Grundlage des Menge-Güthling, erweiterte Neuauflage (zuletzt Berlin/München/Wien/Zürich 1983); auch: Neubearbeitung 2001;

- Stowasser, Lateinisch-Deutsches Wörterbuch (zuletzt Wien/München 1994);
- Der kleine Stowasser, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch (zuletzt München 1994);
- Pons Globalwörterbuch lateinisch-deutsch, 2. neubearbeitete Auflage 1986; korrigierter Nachdruck 1987 [vergriffen];
- Pons Wörterbuch für Schule und Studium, lateinisch-deutsch, 2. neubearbeitete Auflage 1986 / Nachdruck 1999 / 3. neubearbeitete Auflage 2003 (Nachdrucke 2004 – 2006);
- Pons Wörterbuch für Schule und Studium, Latein-Deutsch, 1. Auflage 2007;
- Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch Klausurausgabe, 1. Auflage 2009.

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten.

3 Durchführung

Für die Besondere Prüfung 2009 ist folgender Zeitplan festgelegt:

Fach	Tag	Uhrzeit
Deutsch	Mittwoch, 09.09.2009	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Donnerstag, 10.09.2009	9:00 - 11:00 Uhr
Fremdsprache	Freitag, 11.09.2009	9:00 - 11:00 Uhr

Für den Nachtermin der Besonderen Prüfung 2009 gilt folgender Zeitplan:

Fach	Tag	Uhrzeit
Deutsch	Montag, 28.09.2009	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Dienstag, 29.09.2009	9:00 - 11:00 Uhr
Fremdsprache	Mittwoch, 30.09.2009	9:00 - 11:00 Uhr

Der Prüfungsmodus verlangt insbesondere, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Die Schülerinnen und Schüler müssen an den Prüfungstagen einen gültigen Lichtbildausweis vorlegen, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind.

Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern. Im Fach Deutsch ist eine Gliederung auf einem gesonderten Blatt abzugeben. Übersetzungstexte in den Fremdsprachen werden nicht vorgelesen.

4 Korrektur der Prüfungsaufgaben

Bei jeder prüfenden Schule wird gemäß § 98 Abs. 4 GSO ein Prüfungsausschuss aus jeweils zwei Lehrkräften pro Fach eingesetzt, dessen Vorsitzender der jeweilige Schulleiter ist. Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

5 Prüfungsergebnis / Verhinderungsgründe

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung. Die Besondere Prüfung ist nach § 98 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4

bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach (zum Ausgleich) dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Teilprüfung ohne Entschuldigung, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt nicht bestanden. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Verhinderungsgründe sind exakt anzugeben, Krankheiten durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule noch in der 38. Kalenderwoche 2009 mitgeteilt. Mit gleicher Post wird bei bestandener Prüfung gemäß § 98 Abs. 6 GSO eine Bescheinigung zugesandt. Das Gymnasium, das die Schülerin bzw. der Schüler bisher besuchte, erhält eine Kopie der Schreiben.

6 Vorläufiger Besuch der Fachoberschule

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts an die Fachoberschule eine zusätzliche Bescheinigung aus. Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note im Fach Latein oder Französisch der Besonderen Prüfung die Note des Faches Englisch des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums genommen werden kann

7 Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung

Die Teilnehmer finden Hilfestellungen im Rahmen eines E-Learning-Programms, das vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Unterfranken für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler angeboten wird unter der Adresse:

<http://www.vsbayern.de/> (unter der Rubrik „Specials“)

Bis Ende Juli erfolgt die Förderung individuell durch das jeweilige Gymnasium, das der betroffene Schülerinnen und Schüler besucht. Im Monat August wird zusätzlich eine Telefonberatung angeboten. Die entsprechenden Informationen und Telefonnummern sind ebenfalls der oben genannten Internetplattform zu entnehmen.

gez.
Dr. Zinner
Leitender Oberstudiendirektor
als Ministerialbeauftragter